

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

zum Thema:

Fitnessstudios: Innen sicher sporten trotz Corona

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27491
vom 03.05.2021
über Fitnessstudios: Innen sicher sporten trotz Corona

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was hat der Senat bisher unternommen, um die Betreiber von Fitnessstudios im Land Berlin zu verpflichten, ein Hygienekonzept für den Betrieb ihrer jeweiligen Einrichtungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer auszuarbeiten?

Zu 1.:

Der Senat hat im Rahmen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung allgemein verbindliche Hygiene- und Schutzvorschriften erlassen. Danach haben alle Betriebsverantwortlichen entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots für den Fall der Öffnung für den Publikumsverkehr ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Die hierfür Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher.

2. Welche konkreten Pflichtvorgaben hatte der Senat für diese Hygienekonzepte bis zur erneuten Pflichtschließung der Fitnessstudios Ende 2020 vorgegeben?

3. Welche konkreten Hygiene- und Schutzmaßnahmen hat der Senat zwischenzeitlich mit den Betreibern von Fitnessstudios im Land Berlin abgestimmt bzw. welche Hygiene- und Schutzmaßnahmen gibt der Senat als Pflichtmaßnahmen für den Betrieb von Fitnessstudios im Land Berlin vor, sobald diese im Rahmen der angedachten Öffnungsstrategie wieder ihren Betrieb aufnehmen dürfen?

Zu 2. und 3.:

Der Senat hat am 21.07.2020 ein bereichsspezifisches Hygienerahmenkonzept für Fitnessstudios, Krafträume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten entwickelt. Die Anforderungen des Hygienerahmenkonzepts dienen den Betrieben als Grundlage für die Erstellung eigener individueller Schutz- und Hygienekonzepte und beruhen auf den Vorgaben der Infektionsschutzverordnung. Mit Blick auf zukünftige Öffnungsschritte befindet sich der Senat in laufenden Beratungen, um insbesondere einen Gleichlauf zu vergleichbaren Sachverhalten sowie Einrichtungen und Räumen zu gewährleisten.

4. Beinhalten diese Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch folgende Pflichten und wenn nein, weshalb nicht?

- a) Zugang mit Terminbuchung inkl. Erfassung der Daten aller Nutzerinnen und Nutzer zur Infektionsverfolgung;
- b) Zugang mit negativem Schnelltest- oder PCR-Ergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, mit Ausnahme für vollständig Geimpfte;
- c) Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten inkl. Umkleiden, demnach also auch während der Sportausübung an den Geräten und/oder während der Teilnahme an einem Kurs mit mehreren Personen;
- d) Verpflichtende Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel und Tüchern am Eingang für jede Nutzerin und jeden Nutzer des Fitnessstudios, wie das zum Teil in anderen Städten Deutschlands zwischen den beiden Pflichtschließungen im Jahr 2020 der Fall war, auch um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer nach der Nutzung des jeweiligen Geräts hiervon Gebrauch macht.

Zu 4.:

Das Hygienerahmenkonzept des Senats in 2020 enthält Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden der Sporträumen mit Ausnahme während der direkten Sportausübung. Zudem ist für jede Sporträumlichkeit eine tägliche Reinigung vorzusehen. Genutzte Sportgeräte und Matten sind nach erfolgter Übungseinheit zu reinigen und zu desinfizieren. Daneben ist eine Anwesenheitsdokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu führen. Testpflichten waren seinerzeit im Hygienerahmenkonzept nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus sind die Betreiberinnen und Betreiber von Fitnessstudios gehalten, individuelle Schutz- und Hygienekonzepte zu entwickeln. Dabei sind die spezifischen räumlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen des jeweiligen Betriebs zu berücksichtigen. Die Vorschriften der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts sind dabei als Leitlinien einzuhalten.

5. Wann konkret hat der Senat in welchem Fitnessstudio jeweils die Einhaltung der bisherigen Hygiene- und Schutzkonzepte im Jahr 2020 kontrolliert?

Zu 5.:

Die Aufgabe der Durchführung von Kontrollen zur Überwachung der Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen obliegt den bezirklichen Ordnungsämtern bzw. in Amtshilfe der Polizei Berlin. Die Ordnungsämter führen Kontrollen im Rahmen ihrer personellen Ressourcen durch. Der Zeitpunkt und die Anzahl dieser Kontrollen werden statistisch jedoch nicht einheitlich erfasst.

Bezirk	Datum der jeweiligen Kontrolle	Kommentar
Spandau	31.03.2020 14.10.2020 20.11.2020 17.12.2020	Es wurden Kontrollen in 4 Betrieben durchgeführt.
Pankow	21.11.2020 21.11.2020 04.12.2020	Es wurden Kontrollen in 3 Betrieben durchgeführt.
Neukölln	03.03.2020 24.07.2020 25.08.2020 24.08.2020	Es wurden Kontrollen in 11 Betrieben durchgeführt.

	24.08.2020 25.08.2020 25.08.2020 26.08.2020 26.08.2020 28.08.2020 28.08.2020	
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik wird nicht geführt.	Es wurden Kontrollen situationsbedingt durchgeführt, jedoch erfolgt keine detaillierte statistische Erfassung.
Marzahn-Hellersdorf	Eine Statistik wird nicht geführt.	Es wurden Kontrollen situationsbedingt durchgeführt, jedoch erfolgt keine detaillierte statistische Erfassung.
Mitte	Eine Statistik wird nicht geführt.	Es wurden Kontrollen situationsbedingt durchgeführt, jedoch erfolgt keine detaillierte statistische Erfassung.
Friedrichshain-Kreuzberg	Eine Statistik wird nicht geführt.	Es wurden Kontrollen situationsbedingt durchgeführt, jedoch erfolgt keine detaillierte statistische Erfassung.
Lichtenberg	Eine Statistik wird nicht geführt.	Daten werden im Ordnungsamt Lichtenberg nicht erhoben. Statistische Angaben sind daher nicht möglich.
Steglitz-Zehlendorf	Eine Statistik wird nicht geführt.	Es wurden Kontrollen durchgeführt, jedoch können in der Kürze der Zeit die Angaben nicht zusammengestellt werden.
Reinickendorf	Im Jahr 2020 wurden in Fitness- und Sportstudios 616 Kontrollen durch das Ordnungsamt durchgeführt. Während der erlaubten Öffnungszeiten fanden 148 Kontrollen statt.	Es wurden Kontrollen durchgeführt, jedoch können in der Kürze der Zeit die Angaben nicht zusammengestellt werden.
Tempelhof-Schöneberg	Eine Statistik wird nicht geführt.	Es wurden Kontrollen situationsbedingt durchgeführt, jedoch erfolgt keine detaillierte statistische Erfassung
Treptow-Köpenick	Eine Statistik wird nicht geführt.	Eine Statistik wird nicht geführt.

6. Wie wird der Senat nach der bei Zeiten anstehenden Wiedereröffnung von Fitnessstudios die Umsetzung und Einhaltung von verpflichtenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen kontrollieren?

Zu 6.:

Die bezirklichen Ordnungsämter werden im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten die Fitnessstudios auch nach ihrer Wiedereröffnung bezüglich der Einhaltung der Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kontrollieren und ggf. festgestellte Verstöße entsprechend ahnden. Entsprechende Kontrollen erfolgen durch das jeweils zuständige Ordnungsamt des Bezirks anhand von Bestreifungen, Schwerpunktkontrollen oder auch anlassbezogen.

Berlin, den 11. Mai 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe